

Bericht der Personalkommission an den Landrat

betreffend Basellandschaftliche Pensionskasse. Neu privatrechtlich organisiert 2017/210

vom 20. Februar 2020

1. Ausgangslage

Am 1. Juni 2017 reichte Michael Herrmann das Postulat 2017/210 «Basellandschaftliche Pensionskasse. Neu privatrechtlich organisiert» ein, welches vom Landrat am 19. Oktober 2017 überwiesen wurde. Er stellt darin fest, dass die BLPK mit dem vorgenommenen Wechsel zum Beitragsprimat, der Senkung des technischen Zinssatzes und dem angepassten Umwandlungssatz gut für die Zukunft gerüstet sei. Es herrsche aber noch keine strikte Trennung von der Politik und ihrer Einflussnahme auf die Kasse. Daher verlangt das Postulat die Klärung einiger Fragen über die Auswirkungen, welche eine privatrechtliche Organisationsform der BLPK – zum Beispiel in Bezug auf ihre unternehmerischen Freiheiten – hätte.

Die organisatorischen Grundlagen der BLPK sind im Pensionskassengesetz (SGS 834) und im Pensionskassendekret (SGS 834.1) festgelegt. Eine Umwandlung der BLPK in eine privatrechtliche Stiftung setzt unter Umständen Anpassungen im Personalgesetz und die teilweise oder vollständige Aufhebung von Pensionskassengesetz und -dekret voraus. Eine Privatisierung der BLPK und die damit verbundene teilweise oder vollständige Aufhebung des Pensionskassendekrets hätte unter anderem einen Wegfall von § 2 des Pensionskassendekrets zur Folge. In diesem Paragraphen wird beschrieben, welche weiteren Institutionen die BLPK, zusätzlich zum Arbeitgeber Kanton, versichern kann.

Bereits mit der Umsetzung der Reform im Jahr 2014 wurden der BLPK mehr unternehmerische Freiheiten eingeräumt. Durch die konsequente Trennung zwischen Finanzierungs- und Leistungsentscheiden durch das Bundesrecht ist die BLPK unabhängiger geworden. Dies hat sich u. a. in der Entscheidung über die Senkung des technischen Zinssatzes per 1.1.2018 gezeigt, welche vom Verwaltungsrat der Kasse unabhängig vom Kanton getroffen wurde.

Entgegen dem Postulatstext bestehen aus Sicht des Regierungsrats keine wesentlichen Einschränkungen für die BLPK. Bereits heute ist es der BLPK möglich, Anschlüsse aufzunehmen, welche nicht in einem direkten oder indirekten Verhältnis zum Kanton stehen. Die neue Unternehmensstrategie der BLPK richtet sich zwar weiterhin am bisherigen Kerngeschäft aus, nämlich der Aufnahme von Unternehmen mit Fokus auf Aufgaben im öffentlichen Interesse. Allerdings haben rechtliche Abklärungen ergeben, dass die Akquise sich nicht nur auf das Kantonsgebiet beschränken muss, sondern auch über dessen Grenzen hinausgehen darf. Zudem wäre bei einer Privatisierung der BLPK resp. bei einer Umwandlung in eine privatrechtliche Stiftung wohl weiterhin der Kanton Träger dieser Stiftung. Eine Privatisierung der BLPK führt diesbezüglich somit zu keinen wesentlichen Veränderungen gegenüber dem Status quo. Wäre der Kanton nicht Stifter, käme als Alternative wohl nur noch der Wechsel zu einem privaten Versicherungsanbieter in Frage. Hier kann festgehalten werden, dass die Verwaltungskosten von privaten Anbietern grundsätzlich höher ausfallen als bei öffentlich-rechtlichen Pensionskassen und insbesondere bei der BLPK.

Für Details wird auf die [Vorlage](#) verwiesen.

2. Kommissionsberatung

2.1. Organisatorisches

Die Personalkommission beriet die Vorlage an ihrer Sitzung vom 20. Januar 2020 in Anwesenheit von Regierungsrat Anton Lauber, Martin Lüthy, Leiter Personalamt, Michael Bammatter, Generalsekretär FDK sowie Roger Heiniger, Controller FDK.

Vorgängig zur Beratung der Vorlage liess sich die Kommission als Grundlage durch Stephan Wettewald, CEO, und Thomas Monetti, Leiter Anlagen, als Vertreter der BLPK detailliert über die aktuellen Organe, die Organisationsform der Gesamtkasse und ihrer Vorsorgewerke etc. informieren.

2.2. Eintreten

Eintreten war unbestritten.

2.3. Detailberatung

Die Vorlage des Regierungsrats sowie die Ausführungen der Verwaltung gaben in der Kommission kaum Anlass zu Diskussionen. Die Kommissionsmitglieder waren der Meinung, dass die Regierung die Fragen aus dem Postulat zufriedenstellend geprüft und beantwortet habe. Zudem stimmten alle Mitglieder dem Argument zu, dass die aktuelle Rechtsform der Basellandschaftlichen Pensionskasse keine Einschränkung bezüglich der Strategie darstelle. Auch die Vertreter der BLPK zeigten sich zufrieden mit dem aktuellen Modell und sahen keinen Grund für eine Umwandlung der Rechtsform.

Bezüglich der im Postulat angesprochenen Wahl des Verwaltungsrats zeigte der Vorsteher der Finanz- und Kirchendirektion auf, dass der Regierungsrat die Wahl bewusst erst nach der Entscheidung der Delegiertenversammlung vornehme und dabei auf einen Einbezug von Vertretungen der weiteren Vorsorgewerke und somit auf eine breite Abstützung im Verwaltungsrat achte. Damit nimmt der Regierungsrat konsequent Rücksicht auf die Trennung von Politik und Einflussnahme auf die Besetzung des Verwaltungsrats. Die Vertreter der Verwaltung führten zudem aus, dass betreffend die Wahl der Arbeitgebervertretung im Verwaltungsrat vorgesehen sei, ein System zu etablieren, bei welchem die angeschlossenen Arbeitgebenden nach einem noch zu definierenden Proporzsystem im Verwaltungsrat vertreten sein sollen. Der Regierungsrat unterstützt dieses Vorhaben und setzt sich damit für eine konsequente Trennung von Politik und Einflussnahme bei der Besetzung des Verwaltungsrats ein.

Ein Kommissionsmitglied fasste die vorherrschende Kommissionsmeinung so zusammen, dass die Rechtsform zweitrangig sei. Umso wichtiger sei die Ausgestaltung der Freiheiten, und diese können vom Landrat über §2 des Pensionskassendekrets geregelt werden.

3. Beschluss der Kommission

://: Die Personalkommission schreibt das Postulat 2017/210 einstimmig mit 8:0 Stimmen ab.

20.02.2020 / md

Personalkommission

Andrea Heger, Präsidentin